

# Auszug einer Räth und Büger Erkenntniss

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift**

Band (Jahr): - **(1797)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-820439>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man 1 Loth Präcipitat, und ein halb Loth Nimum  
darunter stossen. Darmit muß man die Gleiche an  
Händen und Ellenbögen, Knie und Halsgenick salben  
und wohl einreiben.

Zugleich soll man im Krebs anheften in einem  
Säcklein an den Hals und an dem bloßen Leib hangen  
lassen.

Mausohrle            Waldmeister  
Gelbe Gilgen        Neunhemler ein Männlein  
von allem eine Handvoll.

Für das purgieren.

Nehme Salapen [ gläublich Jalapen ] 1/2 Loth  
auf einmal, und purgiere während der Chur dreymal.

Für Schwizen.

Nehme während der Chur 5 mal antimonium, fræ-  
ticum diaphareticum dieses Mittel solle sonders gut  
seyn wider den Scharbock.

Während der Chur und ein Vierteljahre darnach  
solle der Kranke kein Wein trinken.

### Auszug

einer Râth und Bürger Erkenntniß.

Ihr Gnaden Herrlichkeiten Râth und Bürger haben  
nach den Zeitumständen, da seit einem Jahrhundert des  
Werth des Gelds gesunken, unter dem 5ten Herbst-  
monats 1797 zu verordnen geruht;

1. Will eine Landsfremde Weibsperson sich an  
einen hiesigen Bürger verheirathen, so soll sie  
besitzen " " " " " 2000

2. Will sie sich aber mit einem Unterthan ver-  
ehlichen " " " " " 1000

3. Eine Unterthanin, die mit einem Bürger  
in die Ehe zu treten Vorhabens ist, soll haben 1000

Solothurner Währung in Geld, Gülden oder an-  
dern schleißbaren Sachen, als wahres Eigenthum.  
Mobilien, Kleider, weibliche Kleinodien, Hausrath  
und Leinwand werden nicht unter obbestimmtes Maß-  
gut begriffen.

4. Alle diejenigen, welche in dieser Sache mit Dar-  
leihung Geldes, oder andrer Sachen zu einem Ver-  
truge mitwirken würden, sollen auf die Entdeckung  
desselben nebst angemessener Strafe aller dieser disorti-  
gen Aussprachen im Rechten allwegen verfürstigt seyn.  
Jene Bürger und Angehörige aber, die auf solchem  
Fuß an Fremde oder Landesfinder sich verheirathen  
würden, ihr Bürger- und Heimathbrechten verwirkt  
haben.

5. Sollen alle Bürger und Unterthanen, welche  
mit fremden Weibspersonen sich zu verehlichen gesinnt  
sind, allsoderst vor Ihr Gnaden des ordentlichen Rathes  
treten, und um diesortige Bewilligung ansuchen.